

**Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr
vom 4. März 2014**

(Stadtzeitung Nr. 5 vom 12. März 2014)

i. d. F. der Änderungssatzungen vom

17. März 2016 (Stadtzeitung Nr. 6 vom 30. März 2016)

19. März 2021 (Stadtzeitung Nr. 6 vom 31. März 2021)

14. März 2024 (INFÜ Nr. 6 vom 27. März 2024)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gebührenerhebung	2
§ 2 Gebührensschuldner	2
§ 3 Gebührenmaßstab	2
§ 4 Gebührensätze	3
§ 5 Entstehen und Ende der Gebührensschuld	3
§ 6 Gebührensschuld bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken	4
§ 7 Fälligkeit	4
§ 8 Meldepflicht	4
§ 9 Inkrafttreten	4

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2013 (GVBl. S. 404) folgende Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der städtischen Straßenreinigung erhebt die Stadt Fürth Gebühren zur Deckung der um den Kostenanteil für das Allgemeininteresse an sauberen Straßen verminderten Aufwendungen.
- (2) Der von der Stadt Fürth zu tragende Kostenanteil für das Allgemeininteresse an sauberen Straßen beträgt zehn vom Hundert der Aufwendungen der Straßenreinigung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die städtische Straßenreinigung Fürth benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der städtischen Straßenreinigung verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner (§ 44 Abgabenordnung). Bei Grundstücken, die im Wohnungs- oder Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) in seiner jeweils geltenden Fassung stehen, ist Gebührenschildnerin die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Daneben sind Schuldner auch die einzelnen Wohnungseigentümer; § 9a Abs. 4 WEG gilt entsprechend.
- (3) Die Gebührenschild ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter gerundete Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstückes, der Reinigungsaufwand und die Reinigungshäufigkeit im Anschlussgebiet. Die Straßen sind entsprechend ihrem Reinigungsaufwand und ihrer Reinigungshäufigkeit den Reinigungsklassen 1, 2, 3 oder 4 des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung zugeordnet.

(2) Die Reinigungshäufigkeit beträgt für Straßen der

Reinigungs-kategorie 1	sechsmal je Woche
Reinigungs-kategorie 2	häufiger als sechsmal je Woche – <i>Fußgängerzone</i> -
Reinigungs-kategorie 3	zweimal wöchentlich
Reinigungs-kategorie 4	einmal wöchentlich

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen für die nach § 3 Abs. 1 gerundete Straßenfrontlänge je Meter jährlich für Straßen in

	Gebühr/ Euro
Reinigungs-kategorie 1	47,28 Euro
Reinigungs-kategorie 2	55,16 Euro
Reinigungs-kategorie 3	15,76 Euro
Reinigungs-kategorie 4	7,88 Euro.

(2) Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken wird auf Antrag Befreiung vom Benutzungszwang erteilt, wenn

- eine gewerbliche oder bauliche Nutzung des Grundstückes planungsrechtlich nicht zulässig ist.
- Das gleiche gilt für Grundstücke, die wegen naturschutzrechtlichen Bestimmungen unbebaubar sind.

(3) Wird die Befreiung erteilt, so ist der Anlieger verpflichtet, die öffentliche Straße selbst zu reinigen.

§ 5 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anfang des auf die Aufnahme in das Anschlussgebiet folgenden Kalendermonats. Entsprechendes gilt für den Wegfall der Gebührenpflicht und für die Veränderung der für die Gebührenbemessung maßgebenden Umstände. Bei Änderung in der Person des Benutzers endet die Gebührenpflicht mit Ende des laufenden Kalendermonats; zum gleichen Zeitpunkt beginnt die Gebührenpflicht des neuen Benutzers.
- (2) Wird die Straßenreinigung durch Umstände, die nicht durch die städt. Straßenreinigung zu vertreten sind (Schneefall, Straßenbauarbeiten, haltende Autos), vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen, so steht den Benutzern kein Anspruch auf Herabsetzung der Gebühr oder Entschädigung zu.

§ 6 Gebührenschuld bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

- (1) Hat der Vorderlieger die Reinigungspflicht allein zu erfüllen, dann hat er die sich aus seiner Straßenfrontlänge und der Reinigungshäufigkeit errechnende Gebühr allein zu tragen.
- (2) Sind einem Vorderlieger ein oder mehrere Hinterlieger zugeordnet (§ 7 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 19. Dezember 2013 – in der jeweils geltenden Fassung, nachstehend Verordnung genannt), so wird die sich nach der Straßenfrontlänge und der Reinigungshäufigkeit errechnende Gebühr nach der getroffenen Vereinbarung unter die beteiligten Anlieger aufgeteilt (§ 8 Abs. 1 der Verordnung).

Besteht keine Vereinbarung (§ 8 Abs. 2 der Verordnung), so wird die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstückes zu gleichen Teilen unter den beteiligten Anliegern aufgeteilt. Die hierbei auf jeden Anlieger entfallende Teillänge ist für die Berechnung seiner Gebühr maßgebend.

Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, so können auf Antrag eines Gebührenschuldners die Anteile in demselben Verhältnis festgesetzt werden, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühr für die Benutzung der städtischen Straßenreinigung ist eine Jahresgebühr. Die Gebührenschuld wird zu gleichen Zeitpunkten und mit den gleichen Teilbeträgen wie die Grundsteuer (§ 28 Grundsteuergesetz) zur Zahlung fällig und mit dieser erhoben.

§ 8 Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Stadt unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber näher Auskunft zu geben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr vom 14. März 1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Februar 2012 (Stadtzeitung Nr. 3 vom 15. Februar 2012), außer Kraft.